

Satzung

Imkerverein Nabburg e.V.

Gegründet am 18.03.1883 als Bienenzuchtverein Nabburg - Schwarzenfeld

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt die Bezeichnung Imkerverein Nabburg mit der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 92507 Nabburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Imkerverein ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Imker e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1 die Förderung der Bienenhaltung
 - 1.2 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und Freistaat Bayern
 - 1.3 die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene
 - 1.4 die Bekämpfung der Bienenkrankheiten
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.
3. Der Verwirklichung dieses Hauptzieles dienen im wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - 3.1. Beratung und Belehrung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht in der Erwachsenen- und Jugendbildung.
 - 3.2. Verbesserung der Bienenweide
 - 3.3. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Unterstützungen in der Bienenzucht und aller Bestrebungen zur Verbesserung der Zucht und Gesunderhaltung der Bienen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, gegebenenfalls auch juristische Personen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1 durch Austritt des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres an den zuständigen Ortsvorsitzenden gerichtet sein;
 - 3.2 bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung der dritten schriftlichen Mitteilung. Gleichzeitig erlischt jeglicher Versicherungsschutz;
 - 3.3 durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
 - 3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 3.5 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge, welche von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden rechtzeitig, spätestens zum 31. März des Geschäftsjahres, zu entrichten.

§ 4

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladungen hierzu sind mindestens 4 Wochen vorher in der Homepage "www.Imker-Nabburg.de" zu veröffentlichen. Und mindestens zwei Wochen vorher in Textform zu versenden.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6

Abstimmung und Wahlen

1. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren.
Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
3. In allen Gremien können Abstimmungen offen (Handaufheben), geheim (Stimmzettel) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
4. Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich eingebracht werden.
Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
5. Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für oder gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

Kassenrevision

6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenrevisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
7. Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung, besonders nach sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, zu prüfen, einmal jährlich eine Kassenrevision durchzuführen und Bericht darüber an die Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 8

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nabburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung erlangt mit dem Eintrag in das Vereinsregister Wirksamkeit
2. In Fällen, in denen die Satzung ungenügend Auskunft gibt, ist die Entscheidung des Vorstandes solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung entschieden hat.

Nabburg, den 08.06.2024

